Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/712

04. 07. 77

Sachgebiet 827

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Erfahrungsbericht der Bundesregierung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Gliederung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 1974 — Drucksache 7/2066 — zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. Juni 1977.

1 Zusammenfassung des Berichts

Die Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft haben durch Tarifvertrag vom 20. November 1973, der durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, mit Wirkung vom 1. Juli 1972 ein Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft e. V. (ZLF) errichtet. In der Land- und Forstwirtschaft ständig beschäftigte Arbeitnehmer erwerben nach den im Tarifvertrag vereinbarten Regelungen einen Anspruch auf eine Beihilfe zu ihren Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen. Die Beihilfen werden durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert. Ende 1976 wurden für 62 637 Arbeitnehmer Beiträge an das Zusatzversorgungswerk entrichtet. Der Monatsbeiträg beträgt zur Zeit 10 DM.

Ziel des Tarifvertrages ist die Verbesserung der sozialen Lage der Landarbeiter im Alter sowie die Erhaltung qualifizierter Arbeitskräfte für die Land- und Forstwirtschaft durch Aussicht auf eine verbesserte soziale Lage im Alter.

Durch das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660) wurde die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Sie soll die Zielsetzung des Tarifvertrages dadurch unterstützen, daß sie auf Kosten des Bundes die alten und uralten Lasten der Zusatzaltersversorgung der Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft übernimmt. Das Gesetz sieht daher vor, daß die Zusatzversorgungskasse an ehemalige Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft, die wegen ihres Alters keine Ansprüche (uralte Last) oder nur geringe Ansprüche (alte Last) gegen das Zusatzversorgungswerk erwerben können, eine Ausgleichsleistung zahlt. Außerdem soll die Verwaltungsarbeit des Zusatzversorgungswerks dadurch erleichtert werden, daß seine Verwaltungsaufgaben der öffentlich-rechtlich organisierten Zusatzversorgungskasse und — soweit die Verwaltungsaufgaben ortsnah zu erledigen sind — den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übertragen werden können. Ende 1976 erhielten 33 547 Berechtigte die Ausgleichsleistung. Hierfür wurden 1976 16,8 Millionen DM aufgewandt.

Alle am Bericht beteiligten Stellen und Organisationen sind zu der Schlußfolgerung gekommen, daß die in das Gesetz gesetzten Erwartungen erfüllt worden sind:

- Ältere land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer, die wegen ihres vorgerückten Alters keine oder nur geringe Ansprüche gegen das tarifvertragliche Zusatzversorgungswerk haben, erfahren durch die vom Bund aufgebrachten Ausgleichsleistungen eine Verbesserung ihrer Alterssicherung.
- Die von den Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft ins Leben gerufene tarifvertragliche Zusatzaltersversorgung wird bei Wahrung der Unabhängigkeit der Tarifvertragsparteien durch einen eingespielten, mit den Verhältnissen der ländlichen Bevölkerung vertrauten Verwaltungsapparat kostengünstig durchgeführt.

Grundlegende Änderungen des Gesetzes sind — auch nach Ansicht der befragten Stellen und Organisationen — nicht erforderlich. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß sich das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bewährt hat.

2 Aufgabe und Inhalt des Berichts

Anläßlich der Verabschiedung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660) hat der Deutsche Bundestag am 5. Juni 1974 die Bundesregierung ersucht, bis 30. Juni 1977 dem Parlament einen Bericht über die Erfahrungen bei der Durchführung dieses Gesetzes vorzulegen.

Der Bericht soll insbesondere zu folgenden Fragen Stellung nehmen:

- Höhe der Ausgleichsleistung (§ 14 ZVALG);
- Stichtag zur Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises (§ 12 ZVALG);
- Organisationsform der Zusatzaltersversorgung.

Die Vorbereitung des Berichts hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinsam mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übernommen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die beteiligten Bundesminister, die Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder, die Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder, die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger, die Verbände der Arbeitgeber und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft über ihre Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes befragt. Außerdem wurden der Bundesrechnungshof und das Bundesversicherungsamt zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Befragten wurden gebeten, insbesondere zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Organisation
2. Zusammenarbeit zwischen Zusatzversorgungskasse und Zusatzversorgungswerk
3. Zusammenarbeit zwischen Zusatzversorgungskasse und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

4. Ausgleichsleistungen
5. Verwaltungsverfahren
6. Sonstiges

Auf diesen Stellungnahmen — vor allem der Äußerung der Zusatzversorgungskasse und des Zusatzversorgungswerks — beruht der nachfolgende Erfahrungsbericht. Grundlegende Novellierungswünsche wurden nicht geäußert; es wurden lediglich Änderungswünsche zu Einzelfragen vorgetragen (vgl. hierzu Teil 8 des Berichts).

3 Ziele des Gesetzes

Die soziale Lage ehemaliger Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft im Alter ist in der Regel erheblich ungünstiger als bei vergleichbaren Arbeitnehmern anderer Wirtschaftszweige. Dies liegt zum einen daran, daß die Löhne der Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft — wie die Grünen Berichte bzw. Agrarberichte der Bundesregierung ausweisen — seit Jahrzehnten um etwa 30 v. H. unter den Löhnen vergleichbarer Arbeitnehmer anderer Wirtschaftszweige liegen. Die anderen Ursachen für den niedrigen Lebensstandard ehemaliger Landarbeiter liegen darin, daß Vorteile des aktiven Erwerbslebens (preiswerte Werkswohnungen, niedrig bewertete Deputate, Selbstversorgung mit Lebensmitteln durch Überlassung von Grundstücken des Betriebes) mit dem Eintritt in den Ruhestand entfallen und zu Marktbedingungen ersetzt werden müssen. Für den ehemaligen Landarbeiter ist mit dem Eintritt in den Ruhestand daher in der Regel nicht nur eine Verringerung der Bareinnahmen, sondern auch eine Verteuerung der Lebenshaltungskosten verbunden.

Die Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft haben daher durch Tarifvertrag eine Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft vereinbart. Diese Zusatzaltersversorgung verfolgt zwei Zielsetzungen:

- Verbesserung der Einkommenslage der Rentner, die während ihres Erwerbslebens in der Land- und Forstwirtschaft gearbeitet haben.
- Erhaltung qualifizierter Arbeitskräfte für die Landwirtschaft durch die Aussicht auf eine verbesserte soziale Lage im Alter.

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) soll diese Ziele unterstützen:

Die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zahlt an ehemalige Land- und Forstarbeiter, die wegen ihres vorgerückten Alters keine oder nur geringe Ansprüche gegen die tarifvertraglich vereinbarte Zusatzaltersversorgung haben, aus Bundesmitteln eine Ausgleichsleistung. Die näheren Voraussetzungen für die Ausgleichsleistung werden im Gesetz umschrieben. Außerdem soll die Verwaltungsarbeit der tarifvertraglich vereinbarten Zusatzaltersversorgung dadurch erleichtert werden, daß die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — eine Anstalt des öffentlichen Rechts — und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Aufgaben der Zusatzaltersversorgung durchführen können.

4 Die tarifvertragliche Zusatzaltersversorgung

Die Zusatzaltersversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ist durch den Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 20. November 1973 mit Wirkung vom 1. Juli 1972; begründet worden. Vertragsparteien sind auf der Arbeitnehmerseite die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft; die Arbeitgeber werden durch die Mitgliedsverbände des Gesamtverbandes der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverände e. V., den Landesverband für Gartenbau und Landwirtschaft, Berlin e. V. und den Arbeitgeberverband für Landwirtschaft und Gartenbau, Saarbrücken, vertreten. Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Juli 1972 durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für allgemeinverbindlich erklärt worden (Bundesanzeiger Nr. 14 verbindlich erklärt worden (BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1974). Die tarifvertragliche Zusatzaltersversorgung ist damit eine Einrichtung, die ausschließlich in der Verantwortung der Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft liegt. Änderungen und Ergänzungen sind nur durch Tarifvertrag möglich.

Der vorliegende Erfahrungsbericht beschränkt sich, entsprechend dem Berichtsauftrag des Deutschen Bundestages, auf die Darstellung der Erfahrungen bei der Ausführung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft. Über die tarifvertraglich vereinbarte Zusatzaltersversorgung muß berichtet werden, soweit es zum Verständnis des Gesetzes erforderlich ist.

4.1 Begünstiger Personenkreis

Der Tarifvertrag gilt grundsätzlich für alle ständig beschäftigten und in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden der Land- und Forstwirtschaft.

Ausgenommen sind

- Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert,
- Arbeitnehmer, die nur eine Nebenbeschäftigung (§ 1228 Abs. 2 Buchstabe b der Reichsversicherungsordnung) in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ausüben und
- Auszubildende, die wegen ihres nahen Verwandtschaftsverhältnisses zu ihrem Arbeitgeber als mitarbeitende Familienangehörige nach den Vorschriften des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherungspflichtig sind.

Ausgenommen sind ferner Arbeitnehmer, wenn

1. eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge besteht und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist;
2. nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf ein Ruhegeld oder einen Ruhelohn besteht und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist;
3. sie für das bei den Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung angehören müssen (hiervon sind insbesondere die in Forsten der öffentlichen Hand beschäftigten Arbeitnehmer betroffen);
4. sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, sie werden weiter beschäftigt, weil die Voraussetzungen für das Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Wartezeit für die tarifvertraglich vereinbarten Leistungen noch nicht erfüllt sind.

Eine Übergangsvorschrift des Tarifvertrages stellt sicher, daß Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten des Tarifvertrages bereits eine zusätzliche Alterssicherung haben, nicht durch den Tarifvertrag berührt werden, wenn die Leistungen der anderen zusätzlichen Alterssicherungen quantitativ und qualitativ mindestens den Leistungen nach dem Tarifvertrag entsprechen.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des Tarifvertrages gehören auch die Betriebe des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaus, des Weinbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht sowie deren Nebenbetriebe. Ist ein Betrieb sowohl der gewerblichen Wirtschaft als auch der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen, so unterliegen die Arbeitnehmer dieses Betriebes dem Tarifvertrag, wenn der land- und forstwirtschaftliche Charakter des Betriebes überwiegt. Betreibt ein gewerbliches Unternehmen Land- und Forstwirtschaft durch einen selbständigen Nebenbetrieb oder eine Betriebsabteilung, so unterliegen die Arbeitnehmer dieses Nebenbetriebes oder der Betriebsabteilung dem Tarifvertrag.

Der Tarifvertrag bestimmt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) als seinen räumlichen Geltungsbereich.

4.2 Leistungen

Als Leistungen sieht der Tarifvertrag Beihilfen vor, die zu den Altersruhegeldern, den Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie den Witwen- bzw. Witwerrenten der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Der Arbeitnehmer muß für alle Beihilfen eine Wartezeit von 180 Kalendermonaten erfüllt haben. Zur Erfüllung der Wartezeit werden folgende Zeiten angerechnet:

- Zeiten, für die nach dem Tarifvertrag Beiträge entrichtet worden sind.
- Zeiten vor dem 1. Juli 1972, für die bei einem früheren Inkrafttreten des Tarifvertrages Beiträge zu entrichten gewesen wären.
- Ersatz- und Ausfallzeiten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung, durch die eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer unterbrochen worden ist.
- Zeiten, für die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer gezahlt worden ist.

Die Wartezeit braucht nicht erfüllt zu sein, wenn der Versicherungsfall infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit in der Land- und Forstwirtschaft eintritt. Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden zur Erfüllung der Wartezeit angerechnet, wenn diese Zeiten aufgrund der Vorschriften des Fremdrentengesetzes bei der Berechnung der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden. Hinterbliebene Ehegatten erhalten die Beihilfe nur, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Arbeitnehmer vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Verstorbenen geschlossen worden war.

Die Höhe der Beihilfe ist von der Dauer der Beitragszahlung zur Zusatzversorgung abhängig. Für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1978 beträgt die Beihilfe zum Altersruhegeld und zur Erwerbsunfähigkeitsrente monatlich 2,50 DM für jeweils zwölf Monate Beitragsleistung; zur Berufsunfähigkeitsrente und zur Hinterbliebenenrente wird die Beihilfe in Höhe von zwei Dritteln dieses Betrages — also 1,67 DM monatlich — für jeweils zwölf Monate Beitragsleistung gezahlt. Die Tarifvertragsparteien haben sich verpflichtet, bis zum 30. Juni 1978 eine neue Vereinbarung über die ab 1. Juli 1978 geltende Beihilfenhöhe zu treffen.

Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Sie werden einmal jährlich nachträglich ausgezahlt.

Übersicht 1

Leistungen nach dem Tarifvertrag

	1974	1975	1976 [1]
Leistungsempfänger am Jahresende	340	1 952	3 582
Aufwand .... DM	3 712	69 980	177 058

[1]) vorläufig

4.3 Mittelaufbringung

Die tarifvertraglich vereinbarten Beihilfen werden allein durch die Arbeitgeber der Land- und Forstwirtschaft aufgebracht. Der Monatsbeitrag beträgt für jeden dem Tarifvertrag unterliegenden Arbeitnehmer und Auszubildenden 10 DM. Der Beitrag ist nachträglich jeweils für ein Jahr der Beschäftigungszeit zu zahlen.

Übersicht 2

Arbeitnehmer, für die Beitragspflicht des Arbeitgebers nach dem Tarifvertrag besteht

	1974	1975	1976 [1]
Insgesamt	69 958	65 513	62 637
davon Ausländer .	1 487	1 392	1 242
Beitragspflichtige Arbeitgeber	45 085	40 034	38 640

[1]) vorläufig

4.4 Organisation

Zur Durchführung der Zusatzversorgung haben die Tarifvertragsparteien ein „Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft" gegründet, welches zunächst als nicht eingetragener Verein tätig war. Am 29. Dezember 1975 ist das Zusatzversorgungswerk in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen worden.

Das Zusatzversorgungswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Tarifvertragsgesetzes. Das Zusatzversorgungswerk dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Es strebt keine Gewinne an. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne oder Gewinnanteile.

Mitglieder sind die Vertragsparteien des Versorgungstarifvertrages und der Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e. V. Die Mitglieder üben ihre Rechte durch die Mitgliederversammlung aus, in die jedes Mitglied auf Arbeitgeberseite einen Delegierten und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft eine der Zahl aller Arbeitgeberverbände entsprechende Zahl von Delegierten entsendet. Verwaltet wird das Zusatzversorgungswerk durch den aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gebildeten ehrenamtlich tätigen Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Vorsitz im Vorstand wechselt jährlich zum 1. Oktober zwischen einem Vertreter der Arbeitgeber und einem Vertreter der Arbeitnehmer.

Mit Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hat das Zusatzversorgungswerk die verwaltungsmäßige Durchführung der Zusatzversorgung auf die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — Anstalt des öffentlichen Rechts — übertragen. Das Zusatzversorgungswerk erstattet der Zusatzversorgungskasse die Verwaltungskosten. Die Zusatzversorgungskasse ihrerseits hat die ortsnah durchzuführenden Verwaltungsarbeiten den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übertragen.

4.5 Gerichtsverfahren

Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Tarifvertrag ergeben, sind bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten, die durch die Arbeitsgerichte entschieden werden. Durch § 14 des Tarifvertrages wurde die alleinige örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Kassel vereinbart.

5 Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Zur Auszahlung der Ausgleichsleistungen errichtete der Bundesgesetzgeber die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA).

5.1 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

Bei den Ausgleichsleistungen des Gesetzes handelt es sich um ergänzende Leistungen zur tarifvertraglich vereinbarten Zusatzversorgung. § 11 ZVALG schreibt daher vor, daß die Ausgleichsleistungen des Gesetzes nur dann beansprucht werden können, wenn für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer eine tarifvertraglich vereinbarte Zusatzaltersversorgung besteht, die den Arbeitnehmern Beihilfen zu den Altersruhegeldern, den Erwerbsunfähigkeitsrenten und den Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet. Absatz 2 der Vorschrift umschreibt die Arbeitnehmergruppen, die nicht in den Versorgungstarifvertrag einbezogen werden dürfen; diese Regelung soll eine Zugehörigkeit zu mehreren Zusatzaltersversorgungen und damit eine Kumulation von Beitragsbelastungen und Leistungen verhindern. Bedeutung hat die Vorschrift insbesondere für die Arbeitnehmer in den Forstbetrieben der öffentlichen Hand.

5.2 Begünstigter Personenkreis

Die Ausgleichsleistungen haben die Zielsetzung, die soziale Lage solcher Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die

- Empfänger eines Altersruhegeldes oder einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sind,
- langjährig unter den Bedingungen der Lohn- und Arbeitsverfassung der Land- und Forstwirtschaft tätig waren und
- wegen ihres Alters keine oder nur noch geringe Ansprüche gegen das tarifvertraglich vereinbarte Zusatzversorgungswerk haben.

Es ist nicht Aufgabe der Ausgleichsleistung, die Versorgung von Rentnern zu verbessern, die nur kurze Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder nur kurz in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren. Die Ausgleichsleistung dient auch nicht dazu, Leistungen an Personen zu erbringen, für die bei einem früheren Inkrafttreten des Versorgungstarifvertrages keine Beiträge zur Zusatzaltersversorgung zu entrichten gewesen wären.

Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft müssen daher folgende Voraussetzungen (§ 12 ZVALG) erfüllen, um die Ausgleichsleistung zu erhalten:

1. Vollendung des 50. Lebensjahres am 1. Juli 1972 oder früher.
2. Landwirtschaftliche Arbeitnehmertätigkeit für mindestens 180 Kalendermonate nach Vollendung des 40. Lebensjahres (falls die Ausgleichsleistung zu einem Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung beansprucht wird). Wird die Ausgleichsleistung bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit beansprucht, so reicht es aus, wenn der Anspruchsberechtigte in den 25 Jahren, die dem Beginn seiner Erwerbsunfähigkeitsrente vorangingen, mindestens 180 Kalendermonate Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft war.
3. Bezug eines Altersruhegeldes oder einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Arbeitnehmerzeiten im Sinne des § 12 ZVALG sind einmal die Zeiten, in denen der Anspruchsberechtigte innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eine Beschäftigung als Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft ausgeübt hat und in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen dieser Beschäftigung pflichtversichert war. Außerdem werden Ersatz- und Ausfallzeiten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet, wenn durch sie eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer unterbrochen worden ist. Schließlich gelten auch Zeiten, für die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer gezahlt worden ist, als Arbeitnehmerzeiten im Sinne des § 12 ZVALG.

Durch § 25 des 19. Rentenanpassungsgesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373) wurden für Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Gebieten, in denen diese Personen vor der Vertreibung, Flucht oder Aussiedlung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, den Landarbeiterzeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichgestellt, wenn diese Landarbeiter innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erneut als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer tätig geworden sind. Die Regelung gilt auch für Personen, die aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik eingereist sind (§ 12 Abs. 2 a ZVALG).

Keinen Anspruch auf Ausgleichsleistung haben landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die entweder dem Tarifvertrag bei früherem Inkrafttreten nicht unterlegen hätten (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 ZVALG) oder die zugleich Ansprüche gegen die Altershilfe für Landwirte (Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Landabgaberente) haben (§ 12 Abs. 4 Nr. 4 ZVALG). Die letztere Einschränkung hat der Gesetzgeber gewählt, weil die Kombination von Rentenversicherung und Altershilfe für Landwirte in der Regel zur Sicherung des Lebensstandards im Alter ausreicht. Eine Kumulation der Ausgleichsleistungen mit den Leistungen der Altershilfe für Landwirte sollte vermieden werden.

Hinterbliebene Ehegatten landwirtschaftlicher Arbeitnehmer haben Anspruch auf Ausgleichsleistung, wenn der hinterbliebene Ehegatte eine „große" Hinterbliebenenrente (§ 1268 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) erhält, seine Ehe mit dem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer vor Vollendung des 65. Lebensjahres des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers geschlossen worden war und der verstorbene landwirtschaftliche Arbeitnehmer Anspruch auf Ausgleichsleistung hatte oder gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes erwerbs-

Übersicht 3

Empfänger von Ausgleichsleistungen

(jeweils am 31. Dezember)

Leistungsempfänger	1974	1975	1976 [1])
Insgesamt	16 536	29 473	33 547
davon			
verheiratet	5 753	12 593	13 857
alleinstehend	8 150	9 663	10 965
verheiratet, jedoch beide Ehegatten leistungsberechtigt	nicht erfaßt	1 478	1 670
Witwen	2 631	5 735	7 050
Witwer	2	4	5

[1]) vorläufig

unfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung gewesen wäre. Die Ausschlußgründe (Ansprüche gegen andere Zusatzaltersversorgungen oder auf beamtenrechtliche Altersversorgungen oder Anspruch auf Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte) gelten auch für Hinterbliebene von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern.

Die Bundesregierung erwartet, daß die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten 1977 und 1978 noch weiter ansteigen wird. Ab 1979 könnte die Zahl der Leistungsberechtigten stagnieren.

5.3 Leistungen

Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung wird jährlich durch Beschluß des Vorstandes der Zusatzversorgungskasse festgesetzt. Der Vortand darf hierbei den im Gesetz für die Deckung der Ausgleichsleistungen und der Verwaltungskosten der Zusatzversorgungskasse vorgesehenen Höchstbetrag der Bundesmittel nicht überschreiten. Außerdem darf die Ausgleichsleistung des verheirateten Berechtigten nicht auf mehr als 50 DM monatlich festgesetzt werden. Alleinstehende Berechtigte und hinterbliebene Ehegatten erhalten kraft Gesetzes sechs Zehntel des für verheiratete Berechtigte festgesetzten Betrages.

Die im Gesetz festgelegten Höchstbeträge an Bundesmitteln (1974: 24 Millionen DM; 1975: 26 Millionen DM; 1976: 29 Millionen DM und ab 1977: 31 Millionen DM jährlich) haben es dem Vorstand der Zusatzversorgungskasse ermöglicht, seit 1. Juli 1973 den Monatsbetrag in jedem Jahr auf den Höchstbetrag von 50 DM festzusetzen. Für Alleinstehende belief sich der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung damit seit 1. Juli 1973 auf 30 DM.

Für Berechtigte, die nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages noch als landwirtschaftliche Arbeitnehmer tätig waren, reduziert sich der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung bei Verheirateten um 2,50 DM und bei Alleinstehenden um 1,50 DM für jeweils zwölf Monate der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer. An die Stelle der wegfallenden Ausgleichsleistung tritt insoweit die Beihilfe des tarifvertraglichen Zusatzversorgungswerks. Die Kürzungsvorschrift (§ 14 Abs. 3 ZVALG) stellt die Verzahnung zwischen Ausgleichsleistung und tarifvertraglicher Beihilfe in den Fällen her, in denen Ansprüche auf tarifvertragliche Beihilfe und Ausgleichsleistung nebeneinander bestehen. 1974 erhielten 563 Berechtigte, 1975 1 055 Berechtigte und 1976 1 761 Berechtigte eine gekürzte Ausgleichsleistung.

Die Ausgaben für Ausgleichsleistungen beliefen sich 1974 auf 7,4 Millionen DM, 1975 auf 17,2 Millionen DM und 1976 auf 16,8 Millionen DM.

5.4 Verwaltungsverfahren

Die Ausgleichsleistungen werden einmal jährlich nachträglich an die Berechtigten ausgezahlt, deren Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres entstanden sind. Die Auszahlung soll bis zum Ende des laufenden Jahres erfolgen. Dieses Verfahren wurde in Anlehnung an die Regelung des Tarifvertrages — die Beihilfen werden ebenfalls einmal jährlich nachträglich ausgezahlt — gewählt, um die Verwaltungskosten so niedrig wie möglich zu halten.

Die erstmalige Bewilligung der Ausgleichsleistung erfolgt auf Antrag.

5.5 Organisation

Die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft hat kraft Gesetzes ihren Sitz am Sitz des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Kassel. Sie wurde als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, deren Benutzer die Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft sind (Durchführung des Tarifvertrages). Die Zusatzversorgungskasse ist kein Träger der Sozialversicherung, obwohl ihre Selbstverwaltungsorgane nach dem Muster der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger gebildet worden sind. Organe der Selbstverwaltung sind die Vertreterversammlung und der Vorstand. Die Verbindung zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die nach dem Willen des Gesetzgebers die ortsnah auszuführenden Verwaltungsarbeiten der Zusatzversorgungskasse durchführen, wird dadurch hergestellt, daß ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung und ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes Vorstandsmitglieder landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften sein müssen. Außerdem ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kraft Gesetzes Geschäftsführer der Zusatzversorgungskasse.

Die Zusatzversorgungskasse hat kein eigenes Personal. Ein Sachbearbeiter und zwei Verwaltungsangestellte des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind für die Zusatzversorgungskasse tätig. Sachmittel (Büromaterialien, Büroräume usw.) werden ebenfalls durch den Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gestellt. Die Zusatzversorgungskasse erstattet dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die entstehenden Personal- und Sachkosten.

Der Bund erstattet der Zusatzversorgungskasse die durch die Auszahlung der Ausgleichsleistungen entstehenden Verwaltungskosten durch eine Fallpauschale. Die Fallpauschale betrug 1974 und 1975 wegen der besonderen Kosten der Ersteinrichtung der Zusatzaltersversorgung für jeden eingegangenen Antrag 24,50 DM. Ab 1976 beläuft sich die Fallpauschale nur noch auf 21 DM für jeden eingegangenen Antrag. Die jährlichen Folgezahlungen der Ausgleichsleistungen werden mit 4,50 DM je Zahlfall abgegolten. Durch diese Pauschale wird auch die Prüfung des Fortbestehens der Leistungsberechtigung erfaßt. Der Anspruch der Zusatzversorgungskasse gegen den Bund belief sich für 1974 auf 1 517 185,00 DM, für 1975 auf 514 848,50 DM und für 1976 auf 290 779,50 DM. Die ortsnah durchzuführenden Verwaltungsarbeiten werden aufgrund einer Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 ZVALG durch die jeweils örtlich zuständige landwirtschaftliche Berufs-

genossenschaft durchgeführt. Die Zusatzversorgungskasse erstattet den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aus den ihr zustehenden Fallpauschalen die bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entstehenden Verwaltungskosten.

5.6 Aufsicht

Die Aufsicht über die Zusatzversorgungskasse führt das Bundesversicherungsamt. Für die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auch in ihrer Tätigkeit für die Zusatzversorgungskasse gelten die allgemeinen Regelungen. Bundesunmittelbare Berufsgenossenschaften unterliegen danach der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes. Die landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unterliegen der Aufsicht durch Landesbehörden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Aufsichtsbehörden der Länder ihre Aufsichtsrechte im Rahmen der Tätigkeit der Berufsgenossenschaften für die Zusatzversorgungskasse in Abstimmung mit dem Bundesversicherungsamt ausüben.

Das Bundesversicherungsamt hatte bis 27. Januar 1977 nur zwölf Aufsichtsbeschwerden zu bearbeiten, die alle unbegründet waren. Eine Aufsichtsprüfung an Ort und Stelle hat bisher noch nicht stattgefunden.

Der Bundesrechnungshof hat örtliche Erhebungen bei der Zusatzversorgungskasse und bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Hannover und Niederbayern-Oberpfalz durchgeführt. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder hergebrachte Verwaltungsgrundsätze wurden nicht festgestellt. Die Anregungen des Bundesrechnungshofes zur Änderung des Gesetzes werden weiter unten dargestellt.

Da die Ausgleichsleistungen und die zu ihrer Auszahlung erforderlichen Verwaltungskosten vom Bund getragen werden, hat der Gesetzgeber den verantwortlichen Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen Genehmigungsrechte eingeräumt. Der Genehmigung bedürfen der Haushaltsplan (§ 8 ZVALG), der Vorstandsbeschluß über die Höhe des Monatsbetrages der Ausgleichsleistung (§ 14 Abs. 1 ZVALG) und die Aufgabenübertragungsvereinbarung zwischen Zusatzversorgungskasse und Zusatzversorgungswerk (§ 16 Abs. 1 ZVALG).

5.7 Gerichtsverfahren

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten des Gesetzes werden von den Sozialgerichten entschieden. Über die Streitsachen gibt die folgende Übersicht Auskunft:

Übersicht 4

Jahr	Unerledigt zu Jahresbeginn	Eingänge	Erledigungen insgesamt	Erledigungen davon zugunsten des Klägers	Unerledigt am Jahresende
a) Klagen					
1975	23	163	86	10	100
1976	100	45	94	43	51
b) Berufungen					
1975	—	3	—	—	3
1976	3	12	6	0	9

Beim Bundessozialgericht ist eine Revision anhängig geworden. Diese wurde durch Gesetzesänderung (Einbeziehung der heimatvertriebenen Landarbeiter) erledigt.

5.8 Sonstiges

Die zuständigen Bundesminister waren mit der Frage der einkommensteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen befaßt. Die Ausgleichsleistungen werden als Einkünfte im Sinne des § 22 Abs. 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes angesehen; sie unterliegen damit in voller Höhe der Einkommensteuer. Die Ausgleichsleistungen gelten als anrechnungspflichtiges Einkommen bei der Errechnung der einkommensabhängigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes und bei der Wohngeldberechnung.

6 Schwierigkeiten des Verwaltungsverfahrens

Die Zusatzversorgungskasse berichtet über eine Reihe von Anlaufschwierigkeiten, die sich insbesondere dadurch ergaben, daß zahlreiche Antragsvordrucke unrichtig oder unvollständig ausgefüllt worden waren. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mußten deshalb erhebliche Zeit und Arbeit aufwenden, um diese Mängel zu beheben. Vielfach fehlten auch die Beweisunterlagen hin-

sichtlich des Rentenbezuges und des Nachweises der Wartezeiten. Das Bundesversicherungsamt hat die von der Zusatzversorgungskasse verwendeten Vordrucke geprüft. Anlässe zur Beanstandung sieht das Bundesversicherungsamt nicht. Die Vordrucke sind allgemeinverständlich abgefaßt. Die Zusatzversorgungskasse und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben versucht, durch laufende intensive Aufklärung zur Beseitigung der Mängel beizutragen.

6.1 Allgemeine Aufklärung

Die Durchführung der allgemeinen Aufklärung war wegen der besonderen Verhältnisse der alten Landarbeiter nicht einfach. Die Zusatzversorgungskasse hat ihre allgemeine Aufklärungsverpflichtung in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und den Arbeitgeberverbänden durch Herausgabe von Merkblättern, durch Informationen über Presse, Rundfunk und Fernsehen, durch Mitteilungsblätter und Rundschreiben erfüllt. Angesprochen wurden sowohl die Personen, die als Berechtigte in Frage kamen, als auch die mit der Beratung dieser Personen befaßten Stellen. Die Aufklärungsarbeit wurde seitens der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Sozialordnung durch Presseerklärungen unterstützt. Der Land- und Hauswirtschaftliche Auswertungs- und Informationsdienst e. V. veröffentlichte ein ausführliches Informationsblatt für Lehr- und Beratungskräfte (Informationen für die Wirtschaftsberatung 1974, Nr. 15).

6.2 Einheitliche Rechtsanwendung

Die Zusatzversorgungskasse hat mit Rundschreiben an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Zweifelsfragen zur Auslegung des Gesetzes geklärt und dadurch eine einheitliche Rechtsanwendung im Bundesgebiet sichergestellt. Das Bundesversicherungsamt hat keinen Anlaß gesehen, hierzu im Wege der Aufsicht Bemerkungen abzugeben.

7 Einzelfragen des Deutschen Bundestages

7.1 Höhe der Ausgleichsleistung

Der Regierungsentwurf des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — Drucksache 7/1342 — ging davon aus, daß 1974 etwa 60 000 Berechtigte die Ausgleichsleistung erhalten würden. Der für 1974 vorgesehene Bundesmittelhöchstbetrag von 24 Millionen DM hätte damit einen Monatsbetrag der Ausgleichsleistung von etwa 37,50 DM für Verheiratete und etwa 22,50 DM für Alleinstehende ermöglicht. Während der parlamentarischen Beratungen wurden Befürchtungen geäußert, daß diese Beträge in den Folgejahren wegen eines Ansteigens der Zahl der Berechtigten niedriger festgesetzt werden müßten. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages waren übereinstimmend der Auffassung, daß dies nicht eintreten dürfe. Um rechtzeitig Vorkehrungen gegen ein Sinken des Monatsbetrages der Ausgleichsleistung treffen zu können, wurde daher die Bundesregierung ersucht, den vorliegenden Erfahrungsbericht zu erstatten.

Die Befürchtungen des Deutschen Bundestages sind nicht eingetreten. Die Zahl der Berechtigten hat sich so entwickelt, daß bereits im ersten Jahr des Bestehens der Zusatzaltersversorgung der Höchstbetrag der Ausgleichsleistung von 50 DM monatlich für den verheirateten Berechtigten festgesetzt werden konnte. In den Folgejahren reichten die gesetzlich vorgesehenen Bundesmittelhöchstbeträge ebenfalls aus, die Ausgleichsleistung auf den Höchstbetrag festzusetzen. Dies dürfte auch künftig der Fall sein.

In der Stellungnahme zu diesem Bericht ist von der Zusatzversorgungskasse angeregt worden, den Höchstbetrag der Ausgleichsleistung regelmäßig an die Lohnentwicklung anzupassen. Die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft hat sich dieser Anregung angeschlossen. Der Gesamtverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände hat hierzu bemerkt, daß eine Anhebung der Ausgleichsleistung grundsätzlich unabhängig von der Höhe der tariflichen Beihilfe erfolgen solle, weil die tarifliche Beihilfe ausschließlich Verhandlungsgegenstand der Tarifvertragsparteien sei.

Die Bundesregierung ist hierzu der Auffassung, daß eine regelmäßige Anpassung der Ausgleichsleistung an die Lohnentwicklung allein schon wegen ihres präjudizierenden Charakters auf die tarifvertraglich festzusetzenden Beihilfen des Versorgungswerks nicht vorgesehen werden sollte. Zur Zeit sieht die Bundesregierung allerdings auch deshalb noch keine Notwendigkeit zu einer Neufestsetzung des Höchstbetrages der Ausgleichsleistung, weil die geringere Inanspruchnahme dieser Leistung es bereits 1974 ermöglicht hat, die Ausgleichsleistung um rund ein Drittel höher festzusetzen als allgemein erwartet worden war.

7.2 Stichtag zur Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises

Ausgleichsleistungen können nur Personen erhalten, die am 1. Juli 1972 — seit diesem Tag werden Beiträge zur dem tarifvertraglichen Versorgungswerk erhoben — das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Der Regierungsentwurf hatte diesen Stichtag vorgeschlagen, weil jüngere land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit des tarifvertraglichen Versorgungswerks (15 Jahre) erfüllen können. Der Deutsche Bundestag hatte Bedenken gegen die Angemessenheit des Stichtags, weil Personen, die das Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherungen vorzeitig (flexible Altersgrenze, Arbeitslose, Frauen) in Anspruch nehmen, bei dieser Regelung die fünfzehnjährige Wartezeit auf Leistungen des tarifvertraglichen Versorgungswerks bis zur Inanspruchnahme des Altersruhegeldes der gesetzlichen Rentenversicherungen nicht mehr erfüllen könnten. Die Befürchtungen sind in dieser Form jedoch wegen der Ausgestaltung des tarifvertragli-

chen Beihilfeanspruchs (§ 9 des Tarifvertrages) unbegründet: Auf die Wartezeit für die tarifvertragliche Beihilfe werden Arbeitnehmerzeiten, die vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages liegen, angerechnet. Die Zusatzversorgungskasse hat daher zu diesem Punkt des Berichtsauftrages lediglich angemerkt, daß Personen, die nach dem 30. Juni 1922 geboren sind, es insbesondere dann als Härte empfinden, von der Ausgleichsleistung ausgeschlossen zu sein, wenn ihr Geburtstag nahe am Stichtag liegt. Diese Härte ist jedoch zwangsläufig mit jeder Stichtagsregelung verbunden. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß der Stichtag „1. Juli 1972" eine sachgerechte Abgrenzung zwischen dem Aufgabenbereich der tarifvertraglichen Zusatzaltersversorgung und der Übernahme der alten und uralten Lasten der Zusatzaltersversorgung durch den Bund herstellt.

7.3 Organisationsform der Zusatzaltersversorgung

Die Organisationsform der Zusatzaltersversorgung der Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft ist im Arbeits- und Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland ohne Vorbild. Nebeneinander stehen eine privatrechtlich organisierte Zusatzaltersversorgung auf Grund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages und eine öffentlich-rechtlich gestaltete Versorgungseinrichtung zur Übernahme der uralten und alten Lasten der Zusatzaltersversorgung der Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft. Die ortsnah durchzuführenden Verwaltungsarbeiten werden durch die Unfallversicherungsträger der Landwirtschaft ausgeführt.

Organisatorische Schwierigkeiten haben sich aus dieser Ausgestaltung der Zusatzaltersversorgung nicht ergeben. Es liegen keine Anregungen zur Änderung der Organisationsvorschriften vor. Die Ziele, die zu dieser Organisationsform geführt haben, sind erfüllt worden:

— Die Beitrags- und Leistungsgestaltung der Zusatzaltersversorgung liegt unbeeinflußt von staatlicher Mitwirkung verantwortlich in den Händen der Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft.

— Die Verwaltungsarbeiten der Zusatzaltersversorgung werden durch die mit den Bedürfnissen und Gewohnheiten der ländlichen Bevölkerung vertrauten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ortsnah, nach bundeseinheitlichen Grundsätzen durchgeführt.

— Die Übernahme der Leistungen für ältere land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer durch den Bund führt nicht zu einer Vermischung von Bundeszuschüssen und Beiträgen. Die alten und uralten Lasten der Zusatzaltersversorgung werden streng getrennt von den tarifvertraglichen Aufgaben der Zusatzaltersversorgung verwaltet.

— Die Bundesmittel werden ausschließlich durch öffentlich-rechtlich organisierte Leistungsträger, die unter staatlicher Aufsicht stehen, verwaltet.

— Das Zusammenwirken zwischen Zusatzversorgungskasse und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gewährleistet auch für diesen Bereich der Zusatzaltersversorgung eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung und eine verwaltungskostengünstige Mittelverwendung.

8 Anregungen zur Änderung des Gesetzes

8.1 Begünstigter Personenkreis

a) Rahmenfrist

Die Ausgleichsleistungen werden nur gewährt, wenn der Arbeitnehmer nach Vollendung des 40. Lebensjahres mindestens 15 Jahre lang als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer beschäftigt war. Wird die Ausgleichsleistung zu einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beansprucht, so muß die fünfzehnjährige landwirtschaftliche Arbeitnehmertätigkeit in den fünfundzwanzig Jahren vor Beginn der Erwerbsunfähigkeitsrente liegen. Die Zusatzversorgungskasse hat darauf hingewiesen, daß die vom Gesetzgeber angestrebte Rahmenfrist weniger als fünfundzwanzig Jahre beträgt, wenn ein vorgezogenes oder flexibles Altersruhegeld beansprucht wird.

Die Bundesregierung hält eine Verlängerung der Rahmenfrist auf 25 Jahre nicht für ausgeschlossen. Sie wird dieses mit der Inanspruchnahme der flexiblen Altersrente zusammenhängende Problem sorgfältig prüfen und zu gegebener Zeit hierzu erforderlichenfalls einen Änderungsvorschlag vorlegen.

Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß die vorgenannte Rahmenfrist des § 12 Abs. 1 ZVALG bei wortgetreuer Anwendung von § 2 Abs. 2 ZVALG nicht zweifelsfrei ist.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die genannten Vorschriften jedoch hinreichend eindeutig. § 2 Abs. 2 ZVALG gibt eine Legaldefinition des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers im Sinne des Gesetzes. Die Legaldefinition verlangt neben anderen Tatbestandsmerkmalen eine „ständige rentenversicherungspflichtige Beschäftigung" in der Landwirtschaft. § 12 Abs. 1 ZVALG konkretisiert lediglich als Spezialvorschrift für den Bereich der Ausgleichsleistungen den Begriff „ständig". Als „ständig" beschäftigter landwirtschaftlicher Arbeitnehmer soll der landwirtschaftliche Arbeitnehmer gelten, der in den fünfundzwanzig Jahren vor Rentenbeginn mindestens fünfzehn Jahre lang landwirtschaftlicher Arbeitnehmer gewesen ist. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer zeitweise unterbrochen worden ist.

Nach Darstellung der Zusatzversorgungskasse wird die Rahmenfrist des § 12 Abs. 1 ZVALG von Antragstellern, die lediglich in einem jüngeren Lebensalter in der Landwirtschaft tätig waren, als Härte angesehen.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Sie hält diese Rahmenfrist für erforderlich, um sicherzustellen, daß nur Antragsteller in den Genuß

der Ausgleichsleistung gelangen, die einen wesentlichen Teil ihres Arbeitslebens unter den besonderen Lohnbedingungen der Landwirtschaft gearbeitet haben. Die Rentenerwartung von Arbeitnehmern, die die landwirtschaftliche Beschäftigung in jüngeren Jahren aufgegeben haben, ist jedoch in der Regel nicht entscheidend durch die Lohnbedingungen der Landwirtschaft beeinträchtigt worden.

b) Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente

Zusatzversorgungskasse und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft haben angeregt zu prüfen, ob auch Empfänger von Berufsunfähigkeitsrenten in den Genuß der Ausgleichsleistung kommen sollten.

Die Bundesregierung möchte diese Anregung zur Zeit nicht aufgreifen; sie teilt die Auffassung des Deutschen Bundestages (Entschließung vom 13. Mai 1977 — Drucksache 8/337 S. 10), daß die Auswirkungen des Beschlusses des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 10. Dezember 1976 auf die Entwicklung der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sehr sorgfältig beobachtet werden sollten. Es ist daher zur Zeit nicht angezeigt, das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in diesem Punkte zu ändern. Im übrigen neigt die Bundesregierung zu der Auffassung, daß ein Anspruch auf die allein aus öffentlichen Mitteln finanzierte Ausgleichsleistung nicht eingeräumt werden sollte, wenn der Rentner zwar berufsunfähig, aber noch nicht erwerbsunfähig ist.

c) Vertriebene

Das Gesetz macht den Anspruch auf Ausgleichsleistung für Vertriebene und diesen gleichgestellte Personen davon abhängig, daß diese Personen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erneut eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aufgenommen haben. Es ist angeregt worden, diese Einschränkung fallenzulassen.

Die Bundesregierung möchte am geltenden Recht festhalten. Sie ist der Auffassung, daß bei der Ausgestaltung des Anspruchs auf Ausgleichsleistung der Zusammenhang mit dem tarifvertraglichen Versorgungswerk nicht außer acht gelassen werden darf. Sie hält es daher nicht für vertretbar, den Anspruch auf Ausgleichsleistungen auf Personen auszudehen, die zu keiner Zeit im Geltungsbereich des Tarifvertrages eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt haben. Die finanziellen Auswirkungen wären im übrigen nicht kalkulierbar, weil statistische Angaben über den in Frage kommenden Personenkreis nicht vorhanden sind.

d) Hinterbliebenenansprüche

Zusatzversorgungskasse und Bundesrechnungshof haben darauf hingewiesen, daß der Wortlaut der Vorschriften über den Hinterbliebenenanspruch zu der Annahme verleiten könne, daß hinterbliebene Ehegatten von Landarbeitern keinen Anspruch auf Ausgleichsleistung haben, wenn der verstorbene Landarbeiter am 1. Juli 1972 das 50. Lebensjahr vollendet hätte.

Die Zusatzversorgungskasse hat aus dem Zusammenhang der Vorschriften über die Ausgleichsleistung im Wege der Rechtsauslegung die nach Auffassung der Bundesregierung zutreffende Folgerung gezogen, daß die Hinterbliebenen in diesen Fällen grundsätzlich Anspruch auf die Ausgleichsleistung haben. Die Bundesregierung hält daher eine Gesetzesänderung nicht für erforderlich.

8.2 Ausschluß des Anspruchs auf Ausgleichsleistung

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß unter den Empfängern der Ausgleichsleistung im Einzelfall auch Personen sind, deren Alterssicherung nicht hinter dem allgemeinen Standard zurückbleibt oder die sogar hohe Renten der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Es handelt sich hierbei meistens um ehemalige Gutsangestellte (Verwalter u. ä.). Der Bundesrechnungshof hat hierzu bemerkt, daß das Gesetz eine „Sozialklausel" erhalten solle, die die Empfänger höherer Renten der gesetzlichen Rentenversicherung von der Ausgleichsleistung ausschließt. Die Bundesregierung möchte sich diese Anregung nicht zu eigen machen. Da es sich nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes nur um wenige Einzelfälle handelt, stünde einmal der erforderliche Verwaltungsaufwand in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu einer möglichen Einsparung von Bundesmitteln, zum anderen muß beachtet werden, daß diese Personen, soweit sie heute noch im Berufsleben stehen, dem Tarifvertrag unterliegen. Es würde dem Leitgedanken des Gesetzes widersprechen, diese Personen von der Ausgleichsleistung auszuschließen, obwohl der Gesetzgeber gerade allen Arbeitnehmern, die bei einem früheren Inkrafttreten des Tarifvertrages dem Tarifvertrag unterlegen hätten, den Anspruch auf Ausgleichsleistung zugebilligt hat.

Arbeitnehmer sind von einer kommunalen Zusatzversorgung befreit worden, wenn der Arbeitgeber Beiträge zur Höherversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen gezahlt hat. In diesen Fällen besteht Anspruch auf die Ausgleichsleistung. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes liegt hierin eine Ungleichbehandlung gleichgelagerter Fälle, die durch eine Erweiterung der Ausschlußtatbestände des § 12 Abs. 4 ZVALG bereinigt werden sollte.

Die Bundesregierung wird hierzu zu gegebener Zeit einen Änderungsvorschlag vorlegen.

8.3 Erweiterung des Anspruchs auf Ausgleichsleistung

Nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 ZVALG haben u. a. Empfänger von Leistungen anderer Zusatzversorgungseinrichtungen keinen Anspruch auf die Ausgleichsleistung. Die Zusatzversorgungskasse hält diese Regelung dann für eine Härte, wenn die Leistungen der anderen Zusatzversorgungseinrichtung die Höhe der Ausgleichsleistung nicht erreicht.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß Ausgleichsleistungen nur die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erhalten sollen, die bei einem früheren Inkrafttreten des Versorgungstarifvertrages Anspru-

che auf die Beihilfen des Versorgungswerks erworben hätten. Das ist bei den von der Zusatzversorgungskasse geschilderten Fällen nicht der Fall, weil der Tarifvertrag diese Arbeitnehmer nicht erfaßt hätte.

8.4 Kürzung der Ausgleichsleistung

Die Zusatzversorgungskasse hat darauf hingewiesen, daß die Kürzung der Ausgleichsleistung nach § 14 Abs. 3 ZVALG auch dann eintritt, wenn eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach dem 1. Juli 1972 ausgeübt worden ist, jedoch keine Beitragspflicht nach dem Tarifvertrag bestanden hat.

Auch in diesem Zusammenhang wiederholt die Bundesregierung ihren Standpunkt, daß die Ausgleichsleistung in den Fällen an die Stelle der tarifvertraglichen Beihilfe treten soll, in denen der Arbeitnehmer bei früherem Inkrafttreten des Tarifvertrages einen Anspruch auf tarifvertragliche Beihilfe erworben hätte. Dies ist hier nicht der Fall. Eine Gesetzesänderung ist daher nicht angezeigt.

Schließlich ist noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Fassung des § 14 Abs. 3 ZVALG zu einer Besserstellung der unverheirateten Berechtigten führe. Nach dem Tarifvertrag erwerben Arbeitnehmer für jedes Jahr ihrer Beitragsleistung einen Anspruch auf eine monatliche Beihilfe in Höhe von 2,50 DM. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitnehmer verheiratet oder alleinstehend ist. Nur für Hinterbliebene oder für Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit reduziert sich die Beihilfe auf zwei Drittel des Betrages von 2,50 DM. Die Ausgleichsleistung hingegen ist in ihrer Höhe vom Familienstand abhängig: Der Alleinstehende erhält wie der hinterbliebene Ehegatte sechs Zehntel des für verheiratete Berechtigte festgesetzten Betrages. Der Gesetzgeber hat sich hierbei von der Überlegung leiten lassen, daß bei der aus öffentlichen Mitteln aufgebrachten Ausgleichsleistung der Gedanke berücksichtigt werden muß, daß Alleinstehende einen geringeren Mittelbedarf als Verheiratete haben.

Die Besserstellung der Alleinstehenden wird darin gesehen, daß ein Alleinstehender, der bereits Ansprüche gegen das Versorgungswerk erworben hat, vom Versorgungswerk für jedes Jahr eine monatliche Beihilfe von 2,50 DM erhält, während die Ausgleichsleistung für jedes Jahr der Beitragsleistung nur um 1,50 DM monatlich gekürzt wird. Eine Besserstellung des alleinstehenden Berechtigten liegt hierin jedoch nicht, weil die Ausgleichsleistung des Alleinstehenden bereits nur 60 v. H. der Ausgleichsleistung eines Verheirateten beträgt. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Kürzungsregelung stellt sicher, daß alleinstehende Berechtigte auch bei Kürzung der Ausgleichsleistung immer 60 v. H. der Ausgleichsleistung eines verheirateten Berechtigten erhalten. Eine Änderung der Vorschrift kann daher nicht vorgeschlagen werden.

Wenn im Endergebnis ein Alleinstehender unter Einbeziehung der Beihilfe des tarifvertraglichen Versorgungswerks mehr als 60 v. H. der Gesamtleistung an einen Verheirateten erhält, so ist dies allein auf die Regelung des Tarifvertrages zurückzuführen, die nicht zwischen Verheirateten und Alleinstehenden unterscheidet. Zur Verdeutlichung dient die folgende Übersicht:

	Gesamtanspruch in DM		Verhältnis Verheiratete — Alleinstehender
	Verheiratete	Alleinstehender	
keine Landarbeitertätigkeit nach dem 1. Juli 1972			
a) Ausgleichsleistung	50,00	30,00	100 : 60
b) Beihilfe	—	—	—
c) insgesamt	50,00	30,00	100 : 60
5 Jahre Landarbeitertätigkeit nach dem 1. Juli 1972			
a) Ausgleichsleistung	37,50	22,50	100 : 60
b) Beihilfe	12,50	12,50	100 : 100
c) insgesamt	50,00	35,00	100 : 70
20 Jahre Landarbeitertätigkeit nach dem 1. Juli 1972			
a) Ausgleichsleistung	—	—	—
b) Beihilfe	50,00	50,00	100 : 100
c) insgesamt	50,00	50,00	100 : 100

8.5 Verwaltungsverfahren

Die Ausgleichsleistungen werden einmal jährlich im Herbst nachträglich für Zeiten vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres festgestellt und in einer Summe ausgezahlt. Diese Regelung wurde in Anlehnung an den Versorgungstarifvertrag getroffen, der ebenfalls nur eine einmalige nachträgliche Zahlung der Beihilfe vorsieht. Beide Regelungen dienen der Verwaltungskosteneinsparung und sollen dazu beitragen, die für Beihilfen und Ausgleichsleistungen zur Verfügung stehenden Mittel in weitem Umfang den Berechtigten zugute kommen zu lassen.

Die Bundesregierung hat — veranlaßt durch die Mündliche Anfrage des Mitglieds des Deutschen Bundestages, Hermann Kroll-Schlüter (Anlage 72 zum Plenarprotokoll 8/19) — geprüft, ob dieser Auszahlungsmodus zumutbar ist. Sie möchte im Interesse möglichst niedriger Verwaltungskosten von einem Änderungsvorschlag absehen. Der Haushaltsplan der Zusatzversorgungskasse sieht für 1977 für die Auszahlung der Ausgleichsleistungen Verwaltungskosten in Höhe von 148 500 DM vor. Dieser Betrag dürfte sich bei monatlicher Auszahlung der Ausgleichsleistung etwa verzehnfachen. Die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft hat keine Änderung des Auszahlungsverfahrens angeregt.

Die Zusatzversorgungskasse hat angeregt, den Feststellungszeitraum für die Ausgleichsleistung (1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des jeweils laufenden Jahres) auf das Kalenderjahr umzustellen. Zur Begründung wird insbesondere darauf verwiesen, daß die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften beim geltenden Verfahren unter Zeitdruck geraten, weil die für den Feststellungszeitraum bestimmten Bundesmittel nach Möglichkeit noch bis zum Ablauf des Haushaltsjahres ausgezahlt werden sollen. Die Bundesregierung befürchtet, daß diese Anregung zu einer Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Anträge auf Ausgleichsleistungen führen könnte. Außerdem sollte ein Antragsverfahren und die mit ihm verbundenen Termine nicht ohne Not geändert werden. Da die Zahl der Neuanträge künftig zudem niedriger liegen dürfte als in den vergangenen Jahren, müßte es den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften möglich sein, zumindest die Folgezahlungen im laufenden Haushaltsjahr abzuwickeln. Damit müßte sichergestellt werden können, daß der größte Teil der Bundesmittel zügig den Berechtigten zufließt.

8.6 Sonstiges

Soweit der Wortlaut des Gesetzes an die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs anzupassen ist, wird die Bundesregierung die entsprechenden Änderungsvorschläge vorlegen.

9 Ergebnis des Erfahrungsberichts

Alle am Bericht Beteiligten haben übereinstimmend festgestellt, daß die in das Gesetz gesetzten Erwartungen erfüllt worden sind:

- Die durch die Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft ins Leben gerufene tarifvertragliche Zusatzaltersversorgung wird bei Wahrung der Unabhängigkeit der Tarifvertragsparteien von einem eingespielten, mit den Verhältnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung vertrauten Verwaltungsapparat kostengünstig durchgeführt.
- Ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die wegen ihres vorgerückten Alters keine oder nur geringe Ansprüche gegen das tarifvertragliche Versorgungswerk haben, erfahren durch die vom Bund aufgebrachten Ausgleichsleistungen eine Verbesserung ihrer Alterssicherung.

Grundlegende Änderungen des Gesetzes sind nicht erforderlich. Soweit im Bericht Änderungen in Betracht gezogen worden sind, wird die Bundesregierung alsbald entsprechende Vorschläge vorlegen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bewährt hat.

Anhang 10.1

Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

vom 20. November 1973 *)

in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 8. November 1974 **)

Zwischen den Mitgliedsverbänden des Gesamtverbandes der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e. V.

1. Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e. V., Rendsburg
2. Arbeitgeberverband im Bauernverband Hamburg e. V., Hamburg
3. Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Weser-Ems e. V., Oldenburg
4. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung Niedersachsen e. V., Hannover
5. Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e. V., Münster/Westf.
6. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V., Bonn
7. Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V., Bad Homburg v. d. H.
8. Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Rheinland-Nassau, Koblenz
9. Arbeitgeberverband für Landwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsebau in der Provinz Rheinhessen e. V., Mainz
10. Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband der Pfalz e. V., Neustadt/Weinstraße
11. Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Südbaden, Freiburg/Brsg.
12. Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Württemberg-Baden, Stuttgart
13. Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Württemberg-Hohenzollern e. V., Ravensburg
14. Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern e. V., München

    sowie
15. Landesverband Gartenbau und Landwirtschaft Berlin e. V., Berlin
16. Arbeitgeberverband für Landwirtschaft und Gartenbau, Saarbrücken

einerseits und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, andererseits

wird folgendes vereinbart:

---

*) Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Juli 1972 für allgemeinverbindlich erklärt worden (BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1974 S. 1)

**) Der 1. Änderungstarifvertrag (1. ÄndTV) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1972 für allgemeinverbindlich erklärt worden (BAnz. Nr. 57 vom 22. März 1975 S. 2)

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlich:

   Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West).

2. Fachlich:

   Für alle

   Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaues, des Weinbaues sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, deren Nebenbetriebe;

   gemischten Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter;

   selbständigen Nebenbetriebe oder Betriebsabteilungen gewerblicher Unternehmen mit landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter.

3. Persönlich:

   Für alle ständig beschäftigten und in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer und die nicht nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte versicherten Auszubildenden in Betrieben des unter Absatz 2 genannten fachlichen Geltungsbereiches. *)

§ 2

Zusatzversorgungswerk

(1) Die Tarifvertragsparteien gründen ein „Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft e. V. — (ZLF)" als gemeinsame Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 2 TVG.

(2) Das ZLF gewährt an land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer (§ 1 Nr. 3) und deren Witwen/Witwer im Rentenfalle Beihilfen. Zur Finanzierung dieser Beihilfen leisten die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber Beiträge an das ZLF.

(3) Die Aufgaben des ZLF führt die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — ZLA — (Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — ZVALG) durch.

§ 3

Beitragspflicht

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beitrag von monatlich 10 DM je ständig beschäftigten Arbeitnehmer und je Auszubildenden zu leisten. Ständig beschäftigt ist, wer unbefristet oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten eingestellt ist.

*) § 1 Nr. 3 geändert durch § 1 Nr. 1 des 1. ÄndTV

(2) Als Beschäftigter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch

1. ein nicht ständig beschäftigter Arbeitnehmer, der in den beiden dem Tag der Einstellung vorausgegangenen Jahren mindestens zwölf Monate rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Nr. 2) beschäftigt war;
2. ein Arbeitnehmer, auf den die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 zutrifft.

§ 4

Ausnahmen von der Beitragspflicht

(1) Für folgende Arbeitnehmer sind keine Beiträge zu leisten:

1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert, es sei denn, daß die Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen. Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, besteht Pflicht zur Beitragsleistung.
2. Arbeitnehmer, die nur eine Nebenbeschäftigung (§ 1228 Abs. 2 Buchstabe b RVO) in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ausüben.

(2) Das gleiche gilt für Arbeitnehmer, wenn

1. eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge besteht und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist;
2. nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf ein Ruhegeld oder Ruhelohn besteht und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist;
3. sie für das bei den Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung angehören müssen (z. B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, kommunale Versorgungsanstalten, Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester, Bundesbahnversicherungsanstalt — Abt. B —, Bremische Ruhelohnkasse);
4. sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie von den Beteiligten über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt werden, weil die Voraussetzungen für das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 9 Abs. 2) nicht erfüllt ist.

(3) Bestehen bei Abschluß dieses Tarifvertrages zwischen einem landwirtschaftlichen Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer bereits auf tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Basis abgeschlossene Vereinbarungen über zusätzliche Alterssicherungen, so befreien diese von der Beitragspflicht, wenn sie quantitativ und qualitativ mindestens die Leistungen des ZLF garantieren.

§ 5

Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Pflicht zur Beitragsleistung besteht vom Beginn des Monats an, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Anfang des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis beginnt. Im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 besteht die Pflicht zur Beitragsleistung rückwirkend vom Anfang des Monats an, in dem das Arbeitsverhältnis begonnen hat.

(2) Die Pflicht zur Beitragsleistung endet mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen entfallen. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet sie jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Wird der Arbeitnehmer über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die Voraussetzungen für das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 9 Abs. 2) nicht erfüllt ist, endet die Pflicht zur Beitragsleistung mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Wartezeit (§ 9 Abs. 2) erfüllt sind, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wird.

§ 6

Erfüllung der Beitragspflicht

(1) Die mit der Durchführung der Aufgaben des ZLF beauftragte ZLA hat das unmittelbare Recht, den Beitrag zu fordern.

(2) Der Beitrag wird jeweils für den Zeitraum eines Jahres nachträglich von der ZLA abgerufen.

(3) Die zwischen dem 1. Juli 1972 und der Aufnahme der Tätigkeit des ZLF fällig gewordenen Beiträge werden in einem Betrag abgerufen.

§ 7

Verjährung

Die Beitragsansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Beiträge fällig geworden sind.

§ 8

Arten der Beihilfe

Das ZLF gewährt folgende Leistungen:

1. Beihilfen zum Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Beihilfen zur Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. Beihilfen zur Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 9

Voraussetzungen der Beihilfe

(1) Die Beihilfe wird gewährt, wenn

1. die Wartezeit erfüllt ist und
2. ein Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers vorliegt.

(2) Die Wartezeit beträgt 180 Kalendermonate. Als Wartezeiten gelten:

1. vom 1. Juli 1972 an alle Zeiten der rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, sofern Beitragspflicht bestand;
2. vor dem 1. Juli 1972 alle Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, sofern sie nicht unter die Ausnahme von der Beitragspflicht (§ 4) fallen; § 1250 Abs. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung, § 27 Abs. 1 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 15 ff. Fremdrentengesetz gelten entsprechend; *)
3. Ersatz- und Ausfallzeiten im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen, durch die eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer unterbrochen worden ist, sowie Zeiten, für die älteren Arbeitnehmern eine Anpassungshilfe auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gezahlt worden ist. **)

Für die Gewährung der Beihilfe zur Witwen-/Witwerrente gelten die gleichen Bestimmungen über die Wartezeit wie für die Gewährung von Beihilfen zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente und zum Altersruhegeld.

(3) Tritt der Versicherungsfall infolge eines Arbeitsunfalles (oder einer Berufskrankheit) in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung ein, so wird die Beihilfe auch dann gewährt, wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist.

(4) Die Witwe/der Witwer ist nur anspruchsberechtigt, sofern die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres der/des Verstorbenen geschlossen war.

§ 10

Höhe der Beihilfe

(1) Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des ZLF. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die notwendigen Rückstellungen wegen Anstiegs der Beihilfeberechtigtenzahl und des Beihilfebetrags je Beihilfefall,
2. die Entwicklung des Beitragsaufkommens.

(2) Die Höhe der Beihilfen beträgt für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1978

*) § 9 Abs. 2 Nr. 2 geändert durch § 1 Nr. 2 des 1. ÄndTV
**) § 9 Abs. 2 Nr. 3 geändert durch § 1 Nr. 3 des 1. ÄndTV

1. zum Altersruhegeld und zur Erwerbsunfähigkeitsrente monatlich 2,50 DM je zwölf Monate, für die nach § 3 Beitragspflicht bestand,
2. zur Berufsunfähigkeitsrente und zur Witwen-/Witwerrente 2/3 des Satzes in Nummer 1.

Die Höhe der Beihilfen ab 1. Juli 1978 ist bis zum 30. Juni 1978 neu festzusetzen.

§ 11

Auszahlung der Beihilfe

(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Für verstorbene Berechtigte kann der Antrag durch die Witwe oder den Witwer gestellt werden. *)

(2) Beihilfen werden möglichst für jeweils zwölf Monate, und zwar nachträglich, gezahlt.

(3) Die Beihilfen werden vom Beginn des Monats an, in dem ein Anspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und die Wartezeit erfüllt ist, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt oder die Leistungsvoraussetzungen aus anderen Gründen entfallen.

§ 12

Abtretung, Vormundschaft

(1) Ansprüche auf Beihilfe können weder verpfändet noch abgetreten werden.

(2) Ist der Beihilfeberechtigte entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, so ist die Beihilfe an den Vormund oder Pfleger zu zahlen.

*) § 11 Abs. 1 Satz 2 angefügt durch § 1 Nr. 4 des 1. ÄndTV

§ 13

Verjährung

Ansprüche auf Beihilfe verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Voraussetzungen für die Beihilfe (§ 9) erfüllt sind.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Tarifvertrag ist der Sitz der ZLA.

§ 15

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1972 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 1982. Der Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vom 17. April 1972 tritt hiermit außer Kraft.

(2) Die Laufzeit dieses Vertrages verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Beendigung der Laufzeit von einer vertragschließenden Partei schriftlich gekündigt wird.

(3) § 3 — Beitrag zum ZLF — kann abweichend von Absatz 1 und 2 nach Ablauf von zwei Jahren mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Anhang 10.2

Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG)

vom 31. Juli 1974 (RGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch § 25 des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

§ 1

(1) Die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) wird als bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts am Sitz des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften errichtet.

(2) Die Aufsicht über die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft führt das Bundesversicherungsamt. Ihm obliegt auch die Genehmigung der Satzung.

§ 2

(1) Der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft obliegt die Zahlung von Ausgleichsleistungen an Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft sowie die Durchführung anderer Aufgaben (§ 16 dieses Gesetzes).

(2) Land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer (landwirtschaftliche Arbeitnehmer) sind Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem Betrieb der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaus, des Weinbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht ständig rentenversicherungspflichtig beschäftigt werden. Als Betrieb im Sinne des Satzes 1 gelten auch

a) gemischte Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter und

b) selbständige Nebenbetriebe und selbständige Betriebsabteilungen gewerblicher Unternehmen mit landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter.

§ 3

Organe der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind die Vertreterversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 4

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je neun Mitgliedern aus der Gruppe der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen. Drei Vertreter jeder Gruppe müssen dem Vorstand einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden auf Vorschlag von Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft durch die Aufsichtsbehörde berufen. Vorschlagsberechtigt sind Tarifvertragsparteien, die am Tage der Ankündigung einer allgemeinen Wahl zu den Organen der Sozialversicherungsträger eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes unterhalten, die eine Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat und deren Aufgaben durch die Zusatzversorgungskasse durchgeführt werden.

(3) Der Vertreterversammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter,
2. die Aufstellung und Änderung der Satzung,
3. die Festsetzung des Haushaltsplans,
4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
6. die Erfüllung sonstiger ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesener Aufgaben.

§ 5

Der Vorstand besteht aus je drei Vertretern der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Ein Vertreter jeder Gruppe muß dem Vorstand einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören.

§ 6

Geschäftsführer der Zusatzversorgungskasse ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 7

Rechnungsführung und Rechnungslegung richten sich nach den für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften.

§ 8

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt werden kann.

§ 9

(1) Durch Verwaltungsvereinbarung kann geregelt werden, daß landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften innerhalb ihres Bezirks Verwaltungsaufgaben der Zusatzversorgungskasse (§ 2 Abs. 1) wahrnehmen. Die Verwaltungsvereinbarung hat die wahrzunehmenden Aufgaben zu bezeichnen und eine Regelung über die Erstattung der bei Durchführung der wahrzunehmenden Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten zu enthalten. Die Verwaltungsvereinbarung ist in derselben Weise wie die Satzung der Zusatzversorgungskasse zu veröffentlichen.

(2) Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 1 für den Bezirk einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nicht zustande, so kann die Verwaltungsvereinbarung für diesen Bezirk mit einer anderen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die dieselbe Aufsichtsbehörde hat, getroffen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt.

(3) Kommt für den Bezirk einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Verwaltungsvereinbarung weder nach Absatz 1 noch nach Absatz 2 zustande, so kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Zusatzversorgungskasse durch Rechtsverordnung eine bundesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft verpflichten, im Bezirk dieser Berufsgenossenschaft Verwaltungsaufgaben der Zusatzversorgungskasse durchzuführen. Die Rechtsverordnung hat die durchzuführenden Aufgaben zu bezeichnen und eine Regelung über die Erstattung der bei Durchführung der Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten zu enthalten.

§ 10

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten

1. für die Selbstverwaltung und den Geschäftsführer die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes — SVwG,
2. die für die landwirtschaftliche Unfallversicherung geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung mit Ausnahme der §§ 652, 690 bis 701

entsprechend.

(2) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes.

Zweiter Abschnitt

Ausgleichsleistungen an Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft

§ 11

(1) Eine Ausgleichsleistung wird gewährt, wenn den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sowie ihren Witwen und Witwern auf Grund tarifvertraglicher Vorschriften eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Beihilfe zu den Altersruhegeldern, den Renten wegen Erwerbsunfähigkeit oder den Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet ist; landwirtschaftliche Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert, können hiervon ausgenommen sein.

(2) Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern darf eine Anwartschaft oder ein Anspruch gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet sein, wenn sie

a) für ihr Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung als für landwirtschaftliche Arbeitnehmer angehören müssen,
b) Anwartschaft oder Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder kirchenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben und ihnen eine Versorgung ihrer Witwen oder Witwer gewährleistet ist oder
c) nach einer Ruhelohnordnung oder nach einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhelohn haben und ihnen eine Versorgung ihrer Witwen oder Witwer gewährleistet ist.

§ 12

(1) Die Ausgleichsleistung erhält, wer

a) aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Altersruhegeld erhält,
b) nach Vollendung seines 40. Lebensjahres mindestens 180 Kalendermonate als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer beschäftigt war und
c) am 1. Juli 1972 das 50. Lebensjahr vollendet hatte.

Auf Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder eines Altersruhegeldes, das an eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit anschließt, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Voraussetzung des Satzes 1 Buchstabe b als erfüllt gilt, wenn in den letzten 25 Jahren vor Beginn der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mindestens 180 Kalendermonate eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt worden ist.

(2) Den Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer stehen Ersatz- und Ausfallzeiten im Sinne der Vorschriften der gesetzli-

chen Rentenversicherungen, durch die eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer unterbrochen worden ist, sowie Zeiten, für die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer gewährt worden ist, bei Anwendung des Absatzes 1 gleich.

(2 a) Bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), stehen Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Gebieten, in denen diese Personen vor der Vertreibung, Flucht oder Aussiedlung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, bei Anwendung der Absätze 1 und 2 den Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 2) gleich, wenn im Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt worden ist; für Personen aus den in § 3 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gilt dies auch, wenn die dort genannten persönlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

(3) Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer erhalten die Ausgleichsleistung, wenn

a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Ausgleichsleistung hatte oder gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen gewesen wäre,

b) die Witwe oder der Witwer eine nach § 1268 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 45 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 69 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes berechnete Witwen- oder Witwerrente erhält und

c) die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers geschlossen worden ist.

(4) Keinen Anspruch auf Ausgleichsleistung haben Personen,

1. die für ihr land- oder forstwirtschaftliches Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder vertraglicher Vorschrift Anspruch gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung erworben haben,

2. denen Versorgung nach beamten- oder kirchenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zusteht,

3. denen nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung Ruhegeld oder Ruhelohn zusteht,

4. die Anspruch auf Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte haben.

§ 13

Die Kosten der Ausgleichsleistung einschließlich ihrer Verwaltungskosten trägt der Bund bis zu folgenden Höchstbeträgen:

24 000 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1974, 26 000 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1975, 29 000 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1976, 31 000 000 Deutsche Mark für jedes Kalenderjahr ab 1977.

§ 14

(1) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung wird jährlich nach Maßgabe der in diesem Gesetz bestimmten Bundesmittel nach Abzug der Verwaltungskosten durch Beschluß des Vorstandes der Zusatzversorgungskasse festgesetzt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers der Finanzen.

(2) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung beträgt für den verheirateten Berechtigten höchstens 50 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten sechs Zehntel dieses Betrages. Haben beide Ehegatten Anspruch auf die Ausgleichsleistung, so erhält jeder Ehegatte die Ausgleichsleistung für den unverheirateten Berechtigten. Treffen mehrere Ausgleichsleistungen zusammen, so wird die Ausgleichsleistung nur einmal gewährt, und zwar, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3, die höchste.

(3) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung für Berechtigte, die nach dem 1. Juli 1972 als landwirtschaftliche Arbeitnehmer beschäftigt waren, sowie für ihre Witwen und Witwer ist bei Berechtigten, die die Ausgleichsleistung für Verheiratete erhalten, um 2,50 Deutsche Mark und bei Berechtigten, die die Ausgleichsleistung für Unverheiratete erhalten, um 1,50 Deutsche Mark für jeweils zwölf Monate der Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach dem 1. Juli 1972 zu kürzen.

§ 15

(1) Die Ausgleichsleistung für Zeiten vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres wird nachträglich festgestellt und in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung soll in dem Haushaltsjahr erfolgen, in dem die Ausgleichsleistung festgestellt worden ist.

(2) Die erstmalige Feststellung der Ausgleichsleistung erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Ausgleichsleistung für Zeiten vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres ist bis zum 30. September des laufenden Jahres bei der Zusatzversorgungskasse zu stellen; § 1613 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Dieser Antrag gilt auch für die Ausgleichsleistung für Zeiten vor dem 1. Juli des Vorjahres, wenn der Bescheid über die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 12) in der Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres

zugestellt worden ist und die Rente vor dem 1. Juli des Vorjahres beginnt; Absatz 1 gilt entsprechend. Für verstorbene Berechtigte kann der Antrag durch die Witwe oder den Witwer gestellt werden. Die Satzung der Zusatzversorgungskasse kann die Verwendung eines Antragsvordrucks vorschreiben.

(3) Die Überweisungsmitteilung gilt als Bewilligungsbescheid. Sie hat Angaben über die Berechnung der Ausgleichsleistung und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten, andererseits ist dem Berechtigten ein gesonderter Bewilligungsbescheid zu erteilen.

(4) Der Zusatzversorgungskasse obliegt die allgemeine Aufklärung der Berechtigten.

Dritter Abschnitt

Sonstige Aufgaben der Zusatzversorgungskasse

§ 16

(1) Die Zusatzversogungskasse kann mit Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Aufgaben gemeinsamer Einrichtungen der Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die eine Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand haben, durchführen.

(2) Soweit gemeinsame Einrichtungen zur Durchführung ihrer Aufgaben die Zusatzversorgungskasse in Anspruch nehmen, haben sie der Zusatzversorgungskasse die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten zu erstatten.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Bis zum Zusammentritt einer Vertreterversammlung, deren Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 berufen worden sind, werden die Aufgaben der Mitglieder der Vertreterversammlung durch Personen wahrgenommen, die das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und des Gesamtverbandes der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände beruft. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt.

§ 18

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. [1]) Ansprüche auf Ausgleichsleistung können ab 1. Juli 1973 entstehen.

---

[1]) Verkündet am 3. August 1974

Anhang 10.3

Vereinbarung

zwischen dem Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF)

und der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA)

über die Übertragung der Aufgaben des Zusatzversorgungswerks auf die Zusatzversorgungskasse

gemäß § 16 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — ZVALG — vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660) und § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 20. November 1973 — TV — für allgemeinverbindlich erklärt durch Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und und Sozialordnung vom 15. Januar 1974 (BAnz. 1974 Nr. 14 vom 22. Januar 1974 S. 1).

— Übertragungsvereinbarung — unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages vom 17. Oktober 1975

Inhalt

I. Rechtsgrundlagen

§ 1 *)

Aufgaben des Zusatzversorgungswerks

Dem Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Zusatzversorgungswerk) obliegt die Durchführung des Tarifvertrages über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (TV) vom 20. November 1973 in der jeweils geltenden und für allgemeinverbindlich erklärten Fassung, insbesondere die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und die Erhebung von Beiträgen von den Arbeitgebern der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 TV).

*) geändert durch den 1. Nachtrag zur Übertragungsvereinbarung vom 17. Oktober 1975, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juli 1972

§ 2

Übertragung der Aufgaben des Zusatzversorgungswerks auf die Zusatzversorgungskasse

Das Zusatzversorgungswerk kann die Durchführung seiner Aufgaben der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Zusatzversorgungskasse) übertragen (§ 2 Abs. 3 TV).

§ 3

Durchführung der Aufgaben des Zusatzversorgungswerks durch die Zusatzversorgungskasse

(1) Die Zusatzversorgungskasse kann mit Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Aufgaben des Zusatz-

versorgungswerks als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes durchführen (§ 16 ZVALG, § 2 Abs. 3 TV).

(2) Soweit von der Übertragungsermächtigung des Absatzes 1 Gebrauch gemacht wird, sind die in Betracht kommenden Aufgaben solche, die von der Zusatzversorgungskasse durchgeführt werden.

II. Durchführung von Aufgaben durch die Zusatzversorgungskasse

§ 4

Grundsatz

(1) Die Zusatzversorgungskasse nimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der tarifvertraglichen Bestimmungen die Aufgaben des Zusatzversorgungswerks wahr (§ 2 Abs. 3 TV).

(2) Bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben handelt die Zusatzversorgungskasse im Auftrag des Zusatzversorgungswerks.

§ 5

Wahrnehmung von Aufgaben durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Die Zusatzversorgungskasse ist berechtigt, nach § 9 ZVALG die Wahrnehmung von Aufgaben des Zusatzversorgungswerks den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu übertragen. Die erforderliche Verwaltungsvereinbarung ist zwischen der Zusatzversorgungskasse und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften abzuschließen. Sie ist für das Zusatzversorgungswerk verbindlich. Vor Abschluß der Verwaltungsvereinbarung ist der Vorstand des Zusatzversorgungswerks zu hören.

§ 6

Vertretungsberechtigung

(1) Die Zusatzversorgungskasse ist berechtigt, daß Zusatzversorgungswerk bei der Durchführung der Aufgaben des Zusatzversorgungswerks gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie fügt zu diesem Zweck ihrem Namen die Bezeichnung

„Im Auftrag des Zusatzversorgungswerks für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft"

bei.

(2) Das Zeichnungsrecht richtet sich nach den für die Zusatzversorgungskasse geltenden Vorschriften und Bestimmungen.

§ 7

Erstattung von Verwaltungskosten

Das Zusatzversorgungswerk erstattet der Zusatzversorgungskasse die bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten mit einem Pauschbetrag, dessen Höhe unter Berücksichtigung der Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben durch besondere Vereinbarung zwischen der Zusatzversorgungskasse und dem Zusatzversorgungswerk festgesetzt wird.

III. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 8

Vorlaufkosten

Verwaltungskosten, die vor dem Inkrafttreten des ZVALG zum Zwecke der Durchführung von Verwaltungsaufgaben für das Zusatzversorgungswerk entstanden sind, werden von dem Zusatzversorgungswerk durch einen Pauschbetrag erstattet.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage nach der Verkündung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — ZVALG — vom 31. Juli 1974 (BGBl I S. 1660) am 4. August 1974 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Schluß eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Beschlossen in der Sitzung des Vorstandes des Zusatzversorgungswerks für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft am 5. September 1974

Beschlossen in der Sitzung des Vorstandes der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft am 5. September 1974

Kassel, den 5. September 1974

Lojewski
Vorsitzender des Vorstandes des ZLF

Lindemann
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes der ZLA

Anhang 10.4

Vereinbarung

zwischen der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA)

vertreten durch Vorstand und Geschäftsführer

und der

Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Kiel
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen, Oldenburg
Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Hannover
Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Braunschweig
Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Detmold
Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Düsseldorf
Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Münster
Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Kassel
Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt, Darmstadt
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz, Speyer
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Saarland, Saarbrücken
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken, Bayreuth
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz, Landshut
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken, Würzburg
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben, Augsburg
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern, München
Badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Karlsruhe
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Württemberg, Stuttgart

jeweils vertreten durch Vorstand und Geschäftsführer

über die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben

gemäß § 9 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — ZVALG — vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S.1660)

— Verwaltungsvereinbarung — unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages vom 27. November 1975

Inhalt

I. Rechtsgrundlagen

§ 1

Aufgaben der Zusatzversorgungskasse

Der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Zusatzversorgungskasse) obliegt die Zahlung von Ausgleichsleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) sowie die Durchführung anderer Aufgaben im Sinne des § 16 ZVALG (§ 2 Abs. 1 ZVALG).

§ 2 *)

Aufgaben des Zusatzversorgungswerks

Dem Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Zusatzversorgungswerk) obliegt die Durchführung des Tarifvertrages über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (TV) vom 20. November 1973 in der jeweils geltenden und für allgemeinverbindlich erklärten Fassung, insbesondere die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und die Erhebung von Beiträgen von den Arbeitgebern der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 TV).

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Zusatzversorgungswerks auf die Zusatzversorgungskasse

(1) Die Zusatzversorgungskasse kann mit Genehmigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Aufgaben des Zusatzversorgungswerks als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes durchführen (§ 16 ZVALG, § 2 Abs. 3 TV).

(2) Soweit von der Übertragungsermächtigung des Absatzes 1 Gebrauch gemacht wird, sind die in Betracht kommenden Aufgaben solche, die von der Zusatzversorgungskasse durchgeführt werden.

§ 4

Wahrnehmungsermächtigung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können nach näherer Bestimmung des § 9 ZVALG innerhalb ihres Bezirks Verwaltungsaufgaben der Zusatzversorgungskasse wahrnehmen.

*) geändert durch den 1. Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung vom 31. März 1976, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juli 1972

II. Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

§ 5

Grundsatz

(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Verwaltungsaufgaben für die Zusatzversorgungskasse und das Zusatzversorgungswerk wahr.

(2) Bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben handeln die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Auftrag der Zusatzversorgungskasse. Dies gilt auch, soweit die Zusatzversorgungskasse Aufgaben des Zusatzversorgungswerks durchführt (§§ 16, 9 Abs. 1 ZVALG, § 2 Abs. 3 TV, § 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung).

(3) Die für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften über die Rechts- und Amtshilfe bleiben unberührt (§§ 115 ff. RVO).

(4) Die Zusatzversorgungskasse und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nehmen die Verwaltungsaufgaben nach einheitlichen Grundsätzen wahr.

§ 6

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Die sachliche Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erstreckt sich auf die übertragenen und übernommenen Verwaltungsaufgaben für die in § 2 Abs. 2 ZVALG und § 1 TV genannten Personen und Betriebe.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erstreckt sich auf den Bezirk, für den die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nach den für sie geltenden Vorschriften zuständig ist (§ 790 Abs. 1 RVO).

1. Verwaltungsaufgaben der Zusatzversorgungskasse

§ 7

Ausgleichsleistungen

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gewähren auf der Grundlage der §§ 11, 12, 14 und 15 ZVALG die Ausgleichsleistungen an Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Witwen und Witwer.

§ 8

Aufbringung der Mittel

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erhalten die zur Finanzierung der Aufwendungen nach § 7 erforderlichen Mittel nach näherer Bestimmung der auf der Grundlage des § 13 ZVALG zu erlassenden Finanzierungsrichtlinien und ergänzenden Bestimmungen über die Bedarfsmitteilungen, den Bedarfsabruf und die Nachweise über die Verwendung der erhaltenen Bundesmittel.

§ 9

Vertretungsberechtigung

(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind berechtigt, die Zusatzversorgungskasse im Rahmen der Wahrnehmung der übertragenen und übernommenen Verwaltungsaufgaben gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie fügen zu diesem Zweck ihrem Namen die Bezeichnung

„Im Auftrag der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — Anstalt des öffentlichen Rechts —"
bei.

(2) Das Zeichnungsrecht richtet sich nach den für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften und Bestimmungen.

(3) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unterrichten die Zusatzversorgungskasse über die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten. Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundessozialgericht nimmt die Zusatzversorgungskasse selbst wahr.

2. Verwaltungsaufgaben des Zusatzversorgungswerks

§ 10

Beihilfen

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gewähren auf der Grundlage der §§ 8 bis 13 TV die Beihilfen an Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Witwen und Witwer.

§ 11

Aufbringung der Mittel

(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erheben von den beitragspflichtigen Arbeitgebern der Land- und Forstwirtschaft nach näherer Bestimmung der §§ 3 bis 7 TV und den Beitragseinzugsgrundsätzen der Zusatzversorgungskasse die vorgeschriebenen Beiträge. Die Beitragseingänge werden monatlich einmal an die Zusatzversorgungskasse überwiesen.

(2) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erhalten die zur Finanzierung der Aufwendungen nach § 10 erforderlichen Mittel nach näherer Bestimmung der hierfür geltenden Richtlinien der Zusatzversorgungskasse.

§ 12

Vertretungsberechtigung

(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind berechtigt, die Zusatzversorgungskas-

se im Rahmen der Wahrnehmung der übertragenen und übernommenen Verwaltungsaufgaben, auch soweit diese das Zusatzversorgungswerk betreffen, vorbehaltlich des Absatzes 3 zu vertreten. Sie fügen zu diesem Zweck ihrem Namen die Bezeichnung

„Im Auftrag der Zusatzversorgungskasse und des Zusatzversorgungswerks für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft"

bei.

(2) Das Zeichnungsrecht richtet sich nach den für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften und Bestimmungen.

(3) Die Vertretungsberechtigung bezieht sich nicht auf die gerichtliche Vertretung. Die gerichtliche Vertretung im Rahmen der Aufgaben des Zusatzversorgungswerks wird von der Zusatzversorgungskasse unmittelbar wahrgenommen (§ 14 i. V. m. § 2 Abs. 3 TV). Zu diesem Zweck übermitteln die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der Zusatzversorgungskasse die für die Durchführung des Rechtsstreites erforderlichen Unterlagen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Verwaltung der Mittel

(1) Die Zusatzversorgungskasse darf nur Geschäfte zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie für die Verwaltungskosten verwenden.

(2) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften dürfen nur Geschäfte zur Erfüllung der ihnen durch diese Verwaltungsvereinbarung zur Wahrnehmung übertragenen und übernommenen Aufgaben der Zusatzversorgungskasse und des Zusatzversorgungswerks führen und die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nur für diese Aufgaben sowie für die Verwaltungskosten verwenden.

(3) Die Mittel für die Aufgaben der Zusatzversorgungskasse und die Mittel für die Aufgaben des Zusatzversorgungswerks sind getrennt zu verrechnen und gesondert zu verwalten.

§ 14

Rechnungslegung

(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften stellen der Zusatzversorgungskasse die für die finanzielle und statistische Berichterstattung erforderlichen Angaben nach den hierfür geltenden Vordrucken fristgerecht zur Verfügung.

(2) Der Zusatzversorgungskasse steht ein Prüfungsrecht bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu. Das Prüfungsrecht beschränkt sich auf die Prüfung der übertragenen und übernommenen Verwaltungsaufgaben. Die Zusatzversorgungskasse beauftragt die Prüfungs- und Beratungsstelle des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit der Prüfung, sofern sie sie nicht selbst vornimmt. Die prüfende Stelle ist berechtigt, das Prüfungsrecht durch Einsicht in die Bücher und Belege an Ort und Stelle oder an ihrem Sitz selbst auszuüben oder durch einen Beauftragten ausüben zu lassen. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erteilen die hierzu erforderlichen Auskünfte.

§ 15

Zweifelsfälle, besondere Vorkommnisse

Zur Wahrung der einheitlichen Verwaltungspraxis (§ 5 Abs. 4)

1. wird die Zusatzversorgungskasse die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften über die zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen einheitlichen Grundsätze, die Rechtsprechung sowie über besondere Vorkommnisse,
2. werden die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Zweifelsfällen die Entscheidung der Zusatzversorgungskasse einholen und sie über besondere Vorkommnisse bei der Wahrnehmung der übertragenen und übernommenen Verwaltungsaufgaben

unterrichten.

§ 16

Vordrucke

Im Rahmen der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für die Zusatzversorgungskasse und das Zusatzversorgungswerk werden die von der Zusatzversorgungskasse vorgeschriebenen Vordrucke verwendet.

§ 17

Allgemeine Aufklärung

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unterstützen die Zusatzversorgungskasse bei der Durchführung der allgemeinen Aufklärung der Berechtigten (§ 15 Abs. 4 ZVALG).

III. Erstattung von Verwaltungskosten

§ 18

Die Zusatzversorgungskasse erstattet, zugleich für das Zusatzversorgungswerk, den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die bei der Durchführung der wahrzunehmenden Aufgaben entstehenden Verwaltungskosten mit einem einheitlichen Pauschbetrag (§ 9 Abs. 1 Satz 2 ZVALG).

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Vorlaufkosten

Verwaltungskosten, die den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vor dem Inkrafttreten des ZVALG zum Zwecke der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Sinne des § 9 ZVALG entstanden sind, sind Verwaltungskosten im Sinne des § 13 ZVALG und werden von der Zusatzversorgungskasse, zugleich auch für das Zusatzversorgungswerk, mit einem einheitlichen Pauschbetrag erstattet.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage nach der Verkündung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl I S. 1660) am 4. August 1974 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Schluß eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung sind das vorhandene Vermögen sowie sämtliche Verwaltungsunterlagen der Zusatzversorgungskasse oder einer von ihr benannten Stelle zu übertragen.

Kassel, den 6. September 1974

